Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

06.04.1965 - Nr. 56 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 56

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 6. April 1965

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Artikel 31 Absatz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 über die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts

Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts in Bremen vom 13. März 1962 (Brem. GBl. S. 85) sah vor, daß Schüler und Schülerinnen, deren Unterhaltsverpflichtete vor dem 8. Mai 1945 ihren dauernden Wohnsitz im Lande Bremen hatten, aber aus kriegsbedingten Gründen vorübergehend außerhalb Bremens wohnten, von der Zahlung eines Schulgeldes bis zum 31. März 1965 befreit sind.

Der Senator für Wohlfahrt und Jugend (Landesamt für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte) hat festgestellt, daß auch bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle noch außerhalb der Freien Hansestadt Bremen lebenden rückkehrwilligen Evakuierten entsprechend den Vorschriften des Bundesevakuiertengesetzes zurückgeführt werden können. Mit Stand vom 30. Juni 1964 sind noch 227 Anträge mit 638 Personen — davon 186 Anträge mit 566 Personen aus dem Land Niedersachsen — für die Rückführung aus dem Bundesgebiet nach Bremen registriert. Weitere 12 Anträge mit 40 Personen sind aus Gebieten außerhalb des Bundesgebietes einschließlich Westberlin gestellt worden.

Diesen Personen steht nach dem Bundesevakuiertengesetz in der Fassung vom 10. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1865) ein Rechtsanspruch auf Rückführung zu.

Die zuständigen Behörden sind der Ansicht, daß es im Hinblick auf die Sach- und Rechtslage angebracht ist, die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts in Bremen auch weiterhin den während des Krieges evakuierten Bremern zugute kommen zu lassen. Sie halten es allerdings für ratsam, die Begünstigung nicht noch ein viertes Mal zu befristen, sondern sie jedem Rückkehrberechtigten so lange zu gewähren, wie sein Rückführungsanspruch nach dem Bundesevakuiertengesetz besteht.

Der Senat leitet der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Änderungsgesetzes zur Beschlußfassung zu. Die Deputationen für allgemeinbildende Schulen und für die Berufs- und Fachschulen haben dem Entwurf in ihrer gemeinsamen Sitzung am 17. März 1965 zugestimmt. **Der Senat bittet gemäß Artikel 99 der Landesverfassung die Bürgerschaft (Landtag), den Gesetzentwurf dringlich zu behandeln und zu beschließen.**

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Artikel 31 Absatz 2, der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 über die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 2 des Gesetzes zum Artikel 31, Absatz 2, der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 über die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts in der Fassung vom 13. März 1962 (Sa. Brem. R. 223-c-1) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 2

§ 1, Absätze 1 und 2, sind auch auf Schüler und Schülerinnen anzuwenden, die selbst oder deren Unterhaltsverpflichtete außerhalb des Landes Bremen ihren Wohnsitz, aber das Recht auf Rückführung in das Land Bremen nach dem Bundesevakuiertengesetz in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1865) haben."

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Carl Schünemann Bremen